

**Stadt Haiger, Kernstadt**  
**Bebauungsplan „Löhrstraße / Am Aubach“**

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Haiger und Linden, den 01.04.2016

### **Stellungnahmen mit Anregungen**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz etc. der Bundeswehr (22.02.2016)  
Deutsche Telekom Technik GmbH (23.03.2016)  
IHK Lahn Dill (29.03.2016)  
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Abt. Brandschutz, Rettungsdienst und  
Katastrophenschutz (21.03.2016)  
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Abt. Umwelt, Natur und Wasser (14.03.2016)  
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (16.03.2016)  
Regierungspräsidium Gießen (30.03.2016)

### **Stellungnahmen ohne Anregungen**

Amt für Bodenmanagement Marburg (29.02.2016)  
Gemeinde Dietzhöhlztal (24.02.2016)  
Gemeindeverwaltung Eschenburg (25.02.2016)  
Hessen Archäologie (03.03.2016)  
Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (02.03.2016)  
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Abt. Bauen und Wohnen (22.03.2016)  
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Abt. für den Ländlichen Raum (03.03.2016)  
Landrat als Behörde des Lahn-Dill-Kreises Abt. Aufsichts- und  
Kreisordnungsbehörden (29.02.2016)  
Pledoc (29.02.2016)



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Planungsbüro Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden

  
**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - 5286  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
Bw: 3402 - 5286  
BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org

Aktenzeichen  
Infra I 3 – 45-60-00/IV

Bearbeiter/-in  
Frau Kühn

Bonn,  
22. Februar 2016

BETREFF **Bauleitplanung der Stadt Haige, Kernstadt; Bebauungsplan "Löhrstraße/Am Aubach";**  
hier: Stellungnahme

BEZUG Ihr Schreiben vom 22.02.2016 – Zeichen : Späth/Gerhard

ANLAGE - -

1. Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erndtebrück.
2. Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter seitens der Bundeswehr keine Bedenken.

Gebäudehöhe max.                      288,0 m ü. NHN

Sollte im weiteren Verfahren diese Höhe nicht überschritten werden, so ist eine erneute Beteiligung unsererseits nicht erforderlich.

Im Auftrag

*gezeichnet*  
Kühn

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz etc. der Bundeswehr (22.02.2016)

### Beschlussempfehlungen

**Zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

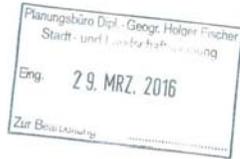
**Zu 2.: Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

An der festgesetzten Gebäudehöhe von 288,0 ü.NN. wird festgehalten.



Deutsche Telekom Technik GmbH  
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Planungsbüro Holger Fischer  
Frau Späth  
Konrad-Adenauer-Str. 16  
35440 Linden



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

enzen Ihr Schreiben vom 22.02.2015  
irtner Bettina Klose  
wahl (0641) 963-7195  
atum 23.03.2016  
strift Bauleitplanung der Stadt Haiger, Kernstadt  
Bebauungsplan „Löhrstraße/Am Aubach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Im Planungsbereich befinden sich zwei Hausanschlüsse der Telekom (s. Anlage).

Zur Versorgung der neu entstehenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich stattfinden werden. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, baulichen Veränderungen sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen  
Telefon +49 641 963-0, Internet www.telekom.de  
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668  
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
tsrat Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)  
rung Dr. Bruno Jacobbleuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller  
ster Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn  
US-IdNr. DE 814645262

Deutsche Telekom Technik GmbH (23.03.2016)

### Beschlussempfehlung

**Zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

Für die Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterführender Handlungsbedarf.

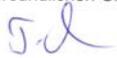


ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Datum  
Empfänger  
Blatt 2

möglich, mindestens **3 Monate vor Baubeginn**, schriftlich angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

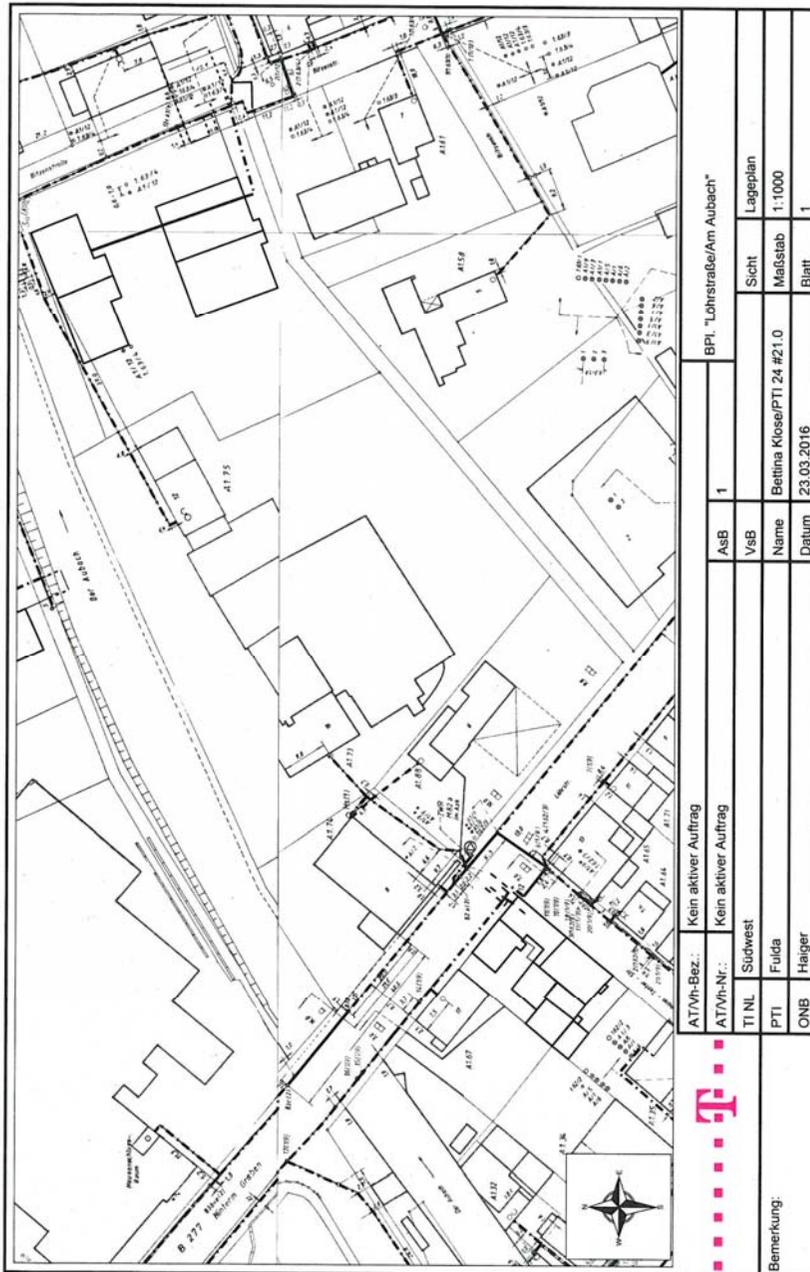
i.A. 

Thomas Koch

Anlage  
1 Lageplan

i.A. 

Bettina Klose



Anlage zur Stellungnahme der Deutschen Telekom

Nina Späth

**Von:** Fischer <fischer@fischer-plan.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 29. März 2016 15:17  
**An:** Nina Spaeth  
**Betreff:** WG: Beteiligungsverfahren BauGB

**Von:** Saskia-J. Kuhl [<mailto:reich-koch@lahndill.ihk.de>]  
**Gesendet:** Dienstag, 29. März 2016 14:40  
**An:** [fischer@fischer-plan.de](mailto:fischer@fischer-plan.de); [reich-koch@lahndill.ihk.de](mailto:reich-koch@lahndill.ihk.de)  
**Betreff:** Beteiligungsverfahren BauGB

Folgende Nachricht wurde vom Formular von Fischer-Plan übermittelt:

Stadt: Haiger  
Ortsteil: Kernstadt  
Plan-Name: Haiger: Bebauungsplan "Löhrstraße / Am Aubach"  
Name: Kuhl  
Vorname: Saskia-J.  
Dienststelle 1: IHK Lahn-Dill  
Dienststelle 2: GS: Biedenkopf  
Strasse: Am Bahnhof 12-16  
PLZ / Ort: 35216 Biedenkopf  
Telefon: 06461-95951220  
E-Mail: [reich-koch@lahndill.ihk.de](mailto:reich-koch@lahndill.ihk.de)

Kommentar:  
Sehr geehrte Damen und Herren, der Betrieb der Tankstelle im Plangebiet muss weiterhin ohne zusätzliche Einschränkungen möglich sein. Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Geogr. Saskia-Jane Kuhl Leiterin Geschäftsstelle Biedenkopf Standortpolitik | Umwelt | Innovation Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill Am Bahnhof 12-16, 35216 Biedenkopf Tel.: 06461 9595- 1220 Fax: 06461 9595- 2220 E-Mail: [kuhl@lahndill.ihk.de](mailto:kuhl@lahndill.ihk.de)

1.

1

IHK Lahn-Dill (29.02.2016)

### Beschlussempfehlung

#### **Zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

Der Standort der Tankstelle wird in das Plangebiet einbezogen und kommt als Mischgebiet im Sinne § 6 BauNVO zur Ausweisung. Damit wird Normenklarheit bzgl. des Umfangs der zulässigen Emissionen geschaffen. Da im Übrigen auch das zur Neustrukturierung geplante Gelände als Mischgebiet zur Ausweisung gelangt, ist auf Ebene der Bauleitplanung den Anforderungen an eine immissionsverträgliche Nutzung Rechnung getragen. Die Stadt Haiger geht im Übrigen davon aus, dass die Umsetzung der Bauleitplanung keine Nutzungseinschränkungen für den bestehenden Tankstellenbetrieb zur Folge hat.



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

DV 03 0,70 Deutsche Post



Planungsbüro Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden

**Bauleitplanung der Stadt Haiger, Kernstadt  
Bebauungsplan "Löhrstraße / Am Aubach"  
Beteiligung der Behörden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4  
Abs. 2 BauGB für das Objekt:**

B-Plan  
Löhrstraße / Am Aubach  
35708 Haiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes stehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle keine Bedenken entgegen, wenn die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden:

1. Öffentlich rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswegen, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.
2. Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) ist es Aufgabe der Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes des DVGW Nr. W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" sicherzustellen. Für die Löschwasserentnahme aus der Sammelwasserversorgung sind nur Überflur- bzw. Unterflurhydranten zugelassen. Diese sind nach dem Arbeitsblatt des DVGW Nr. W 331 "Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten" i.V.m. dem Arbeitsblatt W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Teil 1", auszuführen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Fachdienst  
Gefahrenabwehr  
und -bekämpfung



Datum:  
21.03.2016  
Unser Zeichen:  
22.1-VB-1-0028  
Ansprechpartner(in):  
Frau Westermann  
Telefon Durchwahl:  
06441 407-2879  
Telefax Durchwahl:  
06441 407-2902  
Gebäude Zimmer-Nr.:  
0.17  
Telefonzentrale:  
06441 407 - 0  
E-Mail:  
[anja.westermann@lahn-dill-kreis.de](mailto:anja.westermann@lahn-dill-kreis.de)  
Internet:  
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:  
22.02.2016  
Ihr Zeichen:  
Späth/Gerhard

Hausanschrift:  
Franz-Schubert-Str. 4  
35578 Wetzlar

Servicezeiten:  
Mo. - Fr.  
07:30 - 12:30 Uhr  
Do.  
13:30 - 18:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Sparkasse Wetzlar  
IBAN:  
DE04 5155 0035 0000 0000 59  
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg  
IBAN:  
DE43 5165 0045 0000 0000 83  
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt  
IBAN:  
DE65 5001 0060 0003 0516 01  
BIC: PBNKDEFF

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Abt. Brandschutz, Rettungsdienst und  
Katastrophenschutz (21.03.2016)

### Beschlussempfehlung

**Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis  
genommen.**

Die Löhrstraße ist im Grundsatz für die Befahrung mit Rettungsfahrzeugen  
hinreichend dimensioniert. Auch stehen aus dem Leitungsnetz hinreichend  
Kapazitäten für den Löschwasserbedarf zur Verfügung.

Die Details der brandschutztechnischen Erschließungsplanung bleiben der  
nachgeordneten Ebene der Baugenehmigungsplanung vorbehalten.



3. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Mischgebiete (MI)) ist für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Grundschutz eine Löschwassermenge von mindestens 1600 Ltr./Min. (entspricht 96 m³/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen.  
§ 45 (3) HBKG, § 38 (2) HBO, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405
4. Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht vollständig durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. offene Gewässer mit Entnahmeeinrichtung nach DIN 14244, Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220) im Umkreis von 300 m um das Objekt einzubeziehen (der Umkreis bezieht sich auf die befestigte Fahrstrecke für Feuerwehrfahrzeuge). Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und die Entnahmeeinrichtungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
5. In der Stadt Haiger steht für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ein Hubrettungsgerät zur Verfügung. Der zweite Rettungsweg kann daher für eine begrenzte Personenzahl auch über Rettungsgeräte der Feuerwehr, bei Regelbauten deren maximale Brüstungshöhe von 8,00 m bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten wird, sichergestellt werden. Es werden in diesem Fall jedoch weitere Maßnahmen, wie das Sicherstellen von entsprechenden Aufstellflächen, erforderlich. Einzelheiten sind ggf. mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Sollten zu den v. g. Erläuterungen noch weitere Fragen bestehen, so stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Westermann

Dieser Satz wurde mit der Unterstützung elektronischer Einrichtungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser nach § 37 Abs. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ohne Unterschrift gültig ist.



FD 26.1 Natur und  
Umwelt  
Datum:  
14.03.2016  
Unser Zeichen:  
**26.1/2016-BE-11-006**  
Ansprechpartner(in):  
Herr Clever  
Telefon Durchwahl:  
17 45  
Telefax Durchwahl:  
10 65  
Gebäude Zimmer-Nr.:  
D 3.072  
Telefonzentrale:  
06441 407-0  
E-Mail:  
burkhard.clever@lahn-dill-  
kreis.de  
Internet:  
http://www.lahn-dill-kreis.de  
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:  
  
Hausanschrift:  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

Servicezeiten:  
Mo. – Mi.  
07:30 – 12:30 Uhr  
Do.  
07:30 – 12:30 Uhr  
13:30 – 18:00 Uhr  
Fr.  
07:30 – 12:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Sparkasse Wetzlar  
IBAN:  
DE04 5155 0035 0000 0000 59  
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg  
IBAN:  
DE43 5165 0045 0000 0000 83  
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt  
IBAN:  
DE65 5001 0060 0003 0516 01  
BIC: PBNKDE33

**Bebauungsplan 'Löhrstraße/Am Aubach', Haiger, Haiger  
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Untere Naturschutzbehörde:**

1. Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

**Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:**

**Wasserschutzgebiete**

2. Das Planungsgebiet liegt weder in einem festgesetzten bzw. geplanten Wasser-  
schutzgebiet für Trinkwassergewinnungsanlagen noch in einem festgesetzten bzw.  
geplanten Heilquellenschutzgebiet.

**Gewässer**

3. Überschwemmungsgebiete werden durch den Geltungsbereich des Änderungsent-  
wurfes nicht betroffen.  
An der nordwestlichen Grenze des Plangebiets fließt der Aubach. In diesem  
Bereich hat dieser noch kein amtliches Überschwemmungsgebiet. Aufgrund  
der Lage des Bauvorhabens im Innenbereich, ist die Freihaltung eines Gewässer-  
randstreifens nicht erforderlich aber wünschenswert, besonders im Hinblick auf die  
Gewässerunterhaltung (min. 3 m).  
Eine Zufahrt zur Durchführung zukünftiger Unterhaltungsarbeiten am Aubach über  
die Baugrundstücke ist sicherzustellen.

4. In der „Begründung“, Seite 10, Pkt. 5 **Wasserwirtschaft / Grundwasser-  
schutz**, vorletzter Satz ist das Wort „Genehmigung“ durch „Erlaubnis“ zu

**Beschlussempfehlung**

**Zu 1.: Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

**Zu 2.: Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**Zu 3.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

Durch Baugrenzen wird bestimmt, dass die Gebäude nicht näher als 10 m an die  
Gewässerparzelle des Aubachs heranrücken dürfen. Die zwischenliegenden Flächen  
sind für die Anlage für Stellplätzen und Zufahrten vorgesehen. Gegenüber der  
Gewässerparzelle des Aubachs wird eine vorhandene Heckenstruktur zum Erhalt  
festgesetzt, wodurch die Eingriffswirkungen der Planung auf das Gewässer deutlich  
minimiert werden können. Bzgl. der Erreichbarkeit des Aubachs für  
Unterhaltungsarbeiten wird die Stadt Haiger eine einvernehmliche Lösung mit dem  
Grundstückseigentümer erzielen.

**Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung  
entsprechend redaktionell überarbeitet.**



**Bodenschutz**

5.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes begrüßen wir die Umnutzung bereits bebauter Fläche gegenüber der Neuausweisung. Für die bodenschutzrechtlichen Belange liegt die Zuständigkeit hier bei der Oberen Bodenschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Clever

**Zu 5.: Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

**Elektronische Post**

Planungsbüro Holger Fischer  
Stadt- und Umweltplanung  
Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden

**Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen**

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-  
**H 1677-2016**  
Ihr Zeichen: Frau Julia Gerhard  
Ihre Nachricht vom: 22.02.2016  
Ihr Ansprechpartner: Rene Bennert  
Zimmernummer: 3.52  
Telefon/ Fax: 06151 12 6509/ 12 5133  
E-Mail: Rene.Bennert@rpda.hessen.de  
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de  
Datum: 16.03.2016

**Haiger, Löhrrstraße, "Löhrrstraße / Am Aubach", Bauleitplanung; Bebauungsplan  
Az.: Späth/Gerhard  
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau- maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampf- mittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen boden- eingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Daten- aufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmit- telräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondie- rung begleitet werden.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

- 2 -

**Beschlussempfehlung**

**Zu 1.. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

Ein entsprechender Hinweis ist bereits Bestandteil der Plankarte des Bebauungsplanes. Weitergehender Handlungsbedarf auf Ebene der Bauleitplanung besteht daher nicht.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

***Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.***

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)  
Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.  
Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Rene Bennert

## Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Jürgen Sebald  
BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden  
0351-2572-324, juergen.sebald@bgbau.de

### 1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um- oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungen- und Grabensysteme mit Munition.

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle



Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt ?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst ?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst ?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass „aus Kostengründen“ keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachts mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter „diffuser“ Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als „Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr“ [1]).

## 2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrsicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen „diffusem“ Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten!

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB „Baugefährdung“. Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

### 2.1 Baustellenverordnung – BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf jeder Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, „Planung und Ausführung des Bauvorhabens“. § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens ..... sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der „Explosion“ eines Kampfmittels, auch § 819 StGB „Baugefährdung“ heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte BGI 833 [2]. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf „kampfmittelverdächtigem Untergrund“ zu berücksichtigen und umzusetzen.

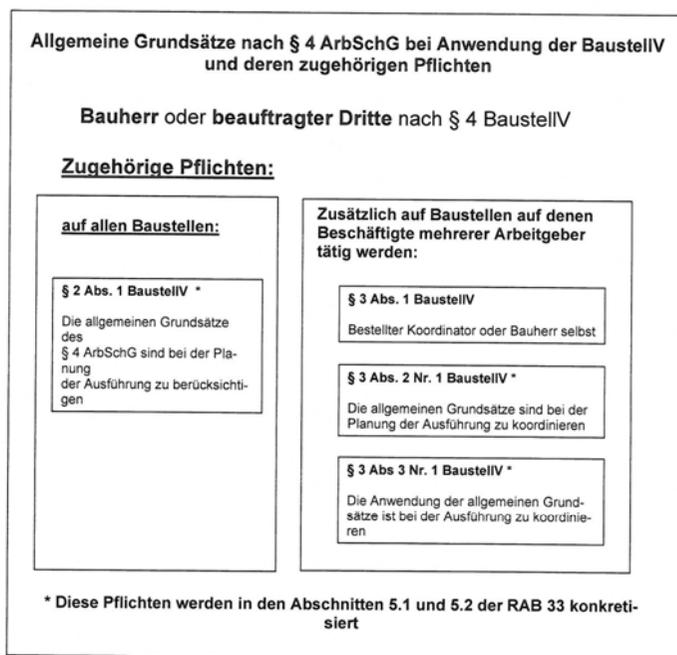


Abb. 3

**3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung"  
- Verfahren nach dem Stand der Technik ?**

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung“ des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht

nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren!).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

#### "Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, **besonders wichtige Passagen** aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abb. 4. Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

#### 3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

**Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.**

Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter **zusätzlicher** visueller Kontrolle **schichtweise** ausgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.

##### 3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. –wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

##### 3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittelbefunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel **untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.**

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.
2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.

**3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.**

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumerfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig vertorbbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sekt-empfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhre durch die Stadt gefahren wird !

Was ist, wenn ..... ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdachtetes, ob konkret oder diffus !
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
  - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
  - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
  - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker) und Baggerfahrer abgestimmt
  - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

#### 4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformationen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostensparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden !

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

**Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein:**

**Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle !**

#### 5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugründeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)
- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)

## Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
  - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
  - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
  - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
  - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
  - Aufgrabung der detektierten Anomalien
  - Identifizierung der Kampfmittel
  - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
  - Berichtsführung

### 1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachaussschuß „Chemie“ durchzuführen.

### 2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses



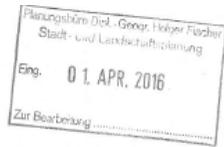
- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

### 3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmiteleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

**Regierungspräsidium Gießen**



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro  
Holger Fischer  
Konrad-Adenauer Straße 16

35440 Linden

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/34-2014/24  
Dokument Nr.: 2016/62304  
Bearbeiter/in: Astrid Josupeit  
Telefon: +49 641 303-2352  
Telefax: +49 641 303-2197  
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: Späth/Gerhard  
Ihre Nachricht vom: 22.02.2016  
Datum: 30. März 2016

**Bauleitplanung der Stadt Haiger**  
**hier: Bebauungsplan „Löhrstraße/Am Aubach“ in der Kernstadt**

**Verfahren nach §13(2) i. V. m. § 4(2) BauGB**

**Ihr Schreiben vom 22.2.2016, hier eingegangen am 23.02.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde**  
**Bearbeiterin: Frau Philippi, Dez. 31, Tel. 0641/303-2418**

1. Der geplante Geltungsbereich für ein Mischgebiet liegt innerhalb eines *Vorranggebiets Siedlung Bestand* des Regionalplans Mittelhessen 2010 und ist somit an die Ziele der Raumordnung angepasst.

**Grundwasser, Wasserversorgung**  
**Bearbeiterin: Frau Schweinsberger, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4138**

2. Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiets.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Regierungspräsidium Gießen (30.03.2016)

**Beschlussempfehlungen**

**Zu 1.: Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

**Zu 2.: Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

Bearbeiterin: Frau Schreiner, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4183

Der Planungsraum grenzt nördlich unmittelbar an die Gewässerparzelle des „Aubach“.

3. Für den Aubach besteht ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet für ein Hochwasserabflussereignis HQ<sub>100</sub>. Im Bereich von Straßenbrücke Lohrstrasse bis Bitzenstrasse (Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes) ufer der Aubach beim Abflussereignis HQ<sub>100</sub> nicht aus. Der Hochwasserabfluss verbleibt hier vollständig im Gewässerbett des Aubaches. Erst ab Bitzenstrasse gewässerabwärts tritt der Aubach beim Abfluss HQ<sub>100</sub> über seine Ufer.

4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt somit außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Aubaches. Die Verbotssregelungen des § 78 Abs. 1 Pkt. 1 sind nicht betroffen. Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass es auch zu Überschwemmungen außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete kommen kann. Starkregenereignisse in den letzten Jahren deuten hier auf eine Veränderung der Verteilung der Jahresniederschläge hin.

5. Das geplante Baufenster sieht in der Planung einen Abstand von 10 m zur Gewässerparzelle vor. An die Gewässerparzelle angrenzend ist ein knapp 2 m breiter Streifen als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen geplant. Aus Sicht der Gewässerstrukturgüte ist diese Grünfläche von regelmäßiger Errichtung von Nebenanlagen gemäß BauNVO und BauGB freizuhalten. Dies ist in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.

6. Auf Seite 3 der Begründung ist der Freiflächenplan aus dem städtebaulichen Entwurf dargestellt. Angrenzend an die v.g. Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dort Parkplatzflächen dargestellt, die im vorliegenden Entwurf nicht separat als Stellplatzflächen abgegrenzt sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es wünschenswert, wenn die Flächen so hergestellt werden, dass das anfallende Niederschlagswasser versickern kann.

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

Bearbeiter: Herr Jost, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4219

7. Die Schmutzwasserentwässerung erfolgt über den Mischwasserkanal Lohrstraße. Niederschlagswasser wird - soweit im Bereich des Flurstückes 26/14 eine Neubauung des Plangebietes stattfindet - direkt in den Aubach eingeleitet.

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.

**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

Bearbeiter: Herr Oerter, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4281

8. In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HNLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für den v. g. Planungsraum folgende Einträge in der AFD gibt:

**Zu 3.: Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**Zu 4.: Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.**

Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn Vorsorge für angesprochene Extremereignisse zu treffen. Für die Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterführender Handlungsbedarf.

**Zu 5.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

Die Stadt Haiger sieht allerdings keine Notwendigkeit einer entsprechenden Festsetzung, da hierdurch bspw. auch Einfriedungen unzulässig werden würden.

**Zu 6.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

Da sich eine entsprechende Verpflichtung bereits aus der Stellplatzsatzung der Stadt Haiger ergibt, besteht keine Notwendigkeit den Bebauungsplan um eine entsprechende textliche Festsetzung zu ergänzen.

**Zu 7.: Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**Zu 8.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

Die Begründung zum Bebauungsplan wird um einen Hinweis auf die aus dem Plangebiet bekannten Altflächen ergänzt.

Schlüssel-Nr.	Gemarkung / Gemeinde	Gauß - Krüger Koordinaten (Rechts- u. Hochwert) oder Straße und Hausnummer	Art der Altfläche	Status / Bemerkung
532.011.050-001.008	Haiger	R: 3444144 H: 5623201  Lohrstraße 6	Grundwasser-schadensfall (Tankstelle)	Verdacht
532.011.050-001.056	Haiger	R: 3444101 H: 5623223  Lohrstraße 10	Altstandort (Kfz-Handel)	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich
532.011.050-001.022	Haiger	R: 3444145 H: 5623250  Lohrstraße 12	Altstandort (Kfz-Werkstatt)	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Stadt Haiger einzuholen.

9. Da mir zur umwelttechnischen Beurteilung der 2 Altstandorte nur unzureichend Daten über ggf. vorhandene Untergrundverunreinigungen vorliegen, die aus dem Umgang mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen herrühren können, kann meinerseits derzeit keine Bewertung hinsichtlich einer möglichen Nutzungsgefährdung für den Planungsraum über die Wirkungspfade

- Boden-Mensch
- Boden-Nutzpflanze
- Boden-Grundwasser

durchgeführt werden.

Deshalb empfehle ich, den o. g. Altstandort zunächst durch einen fachlich qualifizierten Gutachter / Kommunalbediensteten mittels einer **historischen Nutzungsrecherche** (beprobungslose Erkundung / Akten- und Vor-Ort-Recherche) im Hinblick auf mögliche Verdachtsflächen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, bewerten zu lassen und eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Das Ergebnis ist mir (Dez. 41.4) zur Prüfung vorzulegen.

Sollten Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Oerter, Tel: 0641/303-4281.

10. Hinsichtlich der Tankstelle, Lohrstraße 6, liegen hier ebenfalls keine näheren Informationen vor. Ich bitte Sie, sich diesbezüglich mit der Wasser- und Bodenbehörde des Lahn-Dill-Kreises in Verbindung zu setzen.

11. Über die in der Begründung zum BLP-Entwurf (S. 5) erwähnte ehem. Lederfabrik (Fl. 22, Flst. 26/14) liegen mir keine Informationen vor. Es handelt sich aufgrund der Branche und hohen Wahrscheinlichkeit, dass im Zuge der Nutzung mit um-

### Zu 9.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sie finden zur Berücksichtigung im Vollzug des Bebauungsplanes Eingang in die Begründung.

### Zu 10.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Wasser- und Bodenbehörde des Lahn-Dill-Kreis wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt. Bedenken oder Anregungen zu dem genannten Sachverhalt wurden nicht vorgetragen.

weltrelevanten Stoffen hantiert wurde, um einen potenziellen Altstandort. Dieser wurde seitens der Stadt Haiger bisher noch nicht als solcher gemeldet.

Hinsichtlich weiterer Maßnahmen wird auf die beiden o.g. Altstandorte verwiesen.

**Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen**

Bearbeiter: Herr Stumpf, Dez. 42.2, Tel. 0641/303-4368

12. Nach meiner Aktenlage wird keine Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG betroffen. Abfallwirtschaftliche Belange werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt.

**Immissionsschutz II**

Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4421

13. Zur o. g. Bauleitplanung werden keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

**Bergaufsicht**

Bearbeiter: Herr Ebert, Dez. 44, Tel. 0641/303-4516

14. Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung liegt im Gebiet von einem angezeigten Bergwerksfeld, in dem jedoch kein Bergbau umgegangen ist.

**Obere Naturschutzbehörde**

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

15. Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.

Meine Dezernate 51.1 Landwirtschaft und Dez. 53.1 Obere Forstbehörde wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Josupeit

**Zu 11.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

Für die Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterführender Handlungsbedarf.

**Zu 12.: Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**Zu 13.: Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

**Zu 14.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

Für die Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterführender Handlungsbedarf.

**Zu 15.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**